

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 17 Febr. 1801. Viertes Quartal.

Den 28 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 21. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Rechtfertigungs-Schreibens des Kant. Gerichts vom Thurgau, in Betreff des Criminal-Prozesses von Gügi.)

Wann wir nun über alles, Bürger Gesetzgeber! hinlängliche Auskunft gegeben; wann wir gezeigt, und verhörfentlich erwiesen haben, daß das Cantonsgericht keineswegs in dieser Sache anders handeln konnte, als es handelte, und daß die ihm zur Last gelegten Fehler nirgends existiren. Wann der Gügi, oder dessen Sachwalter, durch Unterlassung der Appellation, die Richtigkeit des Urtheils selbst anerkannt hat: so werden selbige finden, daß an den von uns ausgefältnen Urtheilen nichts, auf dem Wege des Rechts, wohl aber auf dem der Gnade, zu Gunsten des Gugis abzuändern sey. In wie weit aber diese letztere ihm Gügi, ohne Gefahr für die menschliche Gesellschaft, nach dem Vorschlag des Vollziehungsraths, durch eine Verbannung zu ertheilen sey? Dies, Bürger Gesetzgeber! wird nun Ihre Klugheit entscheiden; nur einige Fragen hierüber seyen uns noch zum Beschluß erlaubt.

Wann Gügi in seiner frühen Jugend mit Kenntnissen, mit Unterstützung von seinem vermöglichen Vater, sein Brod, anstatt durch Fleiß und Arbeit, durch Schelmestreichs zu gewinnen suchte, was wird selbiger, den bis anhin keine noch so starke Warnungen bessern konnten, im Ausland, wo er weder Etablissement, noch Unterstützung hat, thun?

Was muß die österreichische Regierung, in deren Landen sich Gügi vor seiner Auslieferung an das Cantonsgericht befand, und welche denselben nach den österreichischen Gesetzen ins Buchthaus liefern, und dadurch die menschliche Gesellschaft vor diesem Verbrecher hätte sichern müssen?

sen, falls Gügi nach der Verbannung in deren Staaten sich aufhalten, neue Verbrechen begehen, und gefänglich eingesezt werden sollte, von unserer Regierung halten, daß sie ihr die Mittel, die sie zur Sicherstellung gegen Gügi in ihrer Gewalt hatte, durch die anverlangte Auslieferung entrifft, und nachhin anstatt das Urtheil, unter dessen Titel die Auslieferung verlangt wurde, zu exequieren, selbiges aufhob, und den unverbesserlichen Verbrecher wieder frey in ihre Staaten zurück sandte, und ihm dadurch ihre Angehörigen aufs neue zu schädigen möglich mache.

Was müssen, wann an einander grenzende Staaten, beynaher erweislich unverbesserliche Verbrecher, von der Art des Gugis, anstatt durch Einsperrung, durch Verbannung bestrafen, für die Sicherheit der ganzen menschlichen Gesellschaft aus diesen Grundsätzen für Folgen entspringen.

Republikanischer Geuß und schuldige Hochachtung!

Der Präsident des Cantonsgerichts Thurgau,

S. Fehr.

Im Namen des Cantonsgerichts, der Gerichtsschreiber, Vogler.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

Sie haben, B. Vollz. Rath, dem gesetzg. Rath in Ihrer Botschaft vom 1ten d., in Betreff der sogenannten Stockhaber Abgabe, alle erwünschte Auskunft ertheilt.

Es erhellet nemlich daraus, daß dieser Stockhaber weiter nichts, als ein unbedeutend geringer Ersatz ist, für Holzüberlassungen, die eben gegen Bezahlung dieses Ersatzes an dazu berechtigte Güterbesitzer Platz haben.

Mit Ihnen B. B. R. findet daher der G. Rath, daß wenn die Holzberechtigten Bürger von ihrem Holz-

recht Gebrauch machen und das ihnen zukommende Holz beziehen wollen, sie hinwieder auch den vertragsmässig als Ersatz schuldigen Stockhaber zu entrichten gehalten seyn sollen.

Diesem Grundsatz gemäss ist demnach der G. N. in die von einigen Gemeinden aus dem Distrikt Höchstetten C. Bern, schon bey der vorherigen Gesetzgebung überreichte, gegen diese Stockhabergebühr gerichtete Petition nicht eingetreten, sondern hat die Petenten ihres Begehrens abgewiesen.

Der G. N. hat demzufolge Ete B. V. N. einladen wollen, dieses sowohl den genannten Gemeinden zu ihrem Verhalt eröffnen, als aber der Verwaltungskammer von Bern bekannt machen zu lassen, damit sie die Beziehung dieser Stockhabergebühr veranstalten lasse.

Auf den Antrag eines Mitglieds werden der Criminalgesetzgebungs-Commission beigeordnet, die B. V. Saussure und Graf.

Die Petitionencommision berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Forel im Cant. Freiburg, klagt wegen einer Getraudabgabe an die Pfrund Stäffis, welche der Pfarrer als Prämiz einfodert, die Municipalität Forel aber, nur so wie die übrigen Bürger von Estavayer bezahlen will, oder widrigenfalls auf gängliche Trennung von der Kirchengemeinde Stäffis schliesst: wird an die Unterrichtscommision gewiesen.

2. B. König, Pfarrer von Walkringen Cant. Bern, ein Mann über 60 Jahre alt, Vater von 4 zum Theil unerzogenen Kindern, und durch Gesichtschwäche und rheumatische Zufälle gezwungen, sich oft einen Vikar halten zu müssen, stellt in einer Bittschrift seine durch verschiedene Unglücksfälle bewirkte und nun durch die unrichtige Bezahlung eines sehr geringen Pfrundeinkommens, von welchem das Jahr 1800 ganz und das von 1799 zum Theil aussicht, aufs äusserste gebrachte traurige Lage vor, und bittet von Ihnen B. G. einiger Aufmerksamkeit gewürdiget und mit günstigen Blicken angesehen zu werden.

Da die Commision in dieser Verstellung eine Bitte um Unterstützung wahrzunehmen glaubt, so trägt sie auf Beweisung derselben an die Vollziehung an. Angenommen.

3. Die Stadtgemeinde Arau besitzt seit 1677 einen in der Manlehnshälfte des Hauses von Hallwyl begriffenen Bodenzins von jährlich 12 Mutt, den sie noch in dem letzten Jahrzehend förmlich empfinge, dessen fernere Beziehung jetzt aber der Gemeinde Arau von

Seiten des Hauses Hallwyl durch Gesetz vom 10. Nov. 1798 rechtlich interdiziert wird. Um nun einen kostbaren Rechtshandel über den ganz ungleich verstandenen Sinn des erwähnten Gesetzes zu vermeiden, bietet die Gemeindeskammer von Arau zu ihrem Verhalt sich von Ihnen B. G. Auskunft über die Frage aus: Ob durch das bemalte oder ein seitheriges Gesetz diese auf authentischen Titeln und mehr als hunderthäufigem Herkommen beruhende Bodengülte, darum weil sie im Mannlehen des Hauses Hallwyl begriffen war, der Gemeinde Arau weggesprochen worden und an das Haus Hallwyl zurückgetallen sey? oder aber im Gegensatz (falls das bisherige rechtliche Verhältniss mit der neuen Ordnung nicht compatibel wäre), ob nicht durch das erwähnte Gesetz das Mannlehenrecht des Hauses Hallwyl aufgehoben worden sey?

Da in vielen ähnlichen Fällen der nemliche Zweifel entstehen kann, folglich, um eine neue Quelle von Rechtshändeln zu stopfen, im Allgemeinen eine Gesetzeserläuterung nöthig scheint, so rathet die Pet. Commision an, diese Einfrage der Finanzcommision zur Untersuchung zu übergeben. Angenommen.

4. Auf die Nachricht, daß der Gemeinde Solothurn bey Sondierung des Staats- und Stadtgut, aus dem dortigen Stadtseckel von in circa Fr. 500,000, eine Summe von Fr. 150.000 zugestanden worden sey, treten nun die Gemeinden im Distrikt Ballstall auf. In der Voraussicht, daß gedachter Stadtseckel nicht ausschliessliches Stadtgut, sondern seiner Entstehung, Anwachung und bisherigen Verwendung nach, allgemeines Cantongut sey, begehren diese Gemeinden, daß ihnen, in Betracht ihrer unzähligen Ausopferungen in erlittener Plünderung, Einquartierungen, Lieferungen und Fuhrungen aller Art, wenigstens ihre in Händen habenden Bons, nach so vielen eiteln Zahlungsversprechen, endlich aus diesem Stadtseckel oder irgend einem andern Fundo bezahlt werden möchten.

Die Pet. Commision rathet an, dieses Ansuchen als einen Finanz- und Administrationsgegenstand betreffend, der Vollziehung zu übersenden. Angenommen.

5. Auf Befehl der damaligen Polizey, wurden im Herbst 1797 zu Grönichen im Distr. Arau, 6 Stücke Hornbisch, als von einer ansteckenden Lungenfeuer angegriffen, abgehan. 2 davon gehörten dem Kaspar Berndler und 4 dem Jakob Eichenberger. Der erstere schätzt seinen Verlust auf 18 1/2, und der letztere den seinigen auf 39 1/2 Ld'or. Beyde sagen, sie seyen an dem erlittenen Verlust schuldlos; sie seyen darum

arm, und ihnen habe sowohl ihre Gemeinde Grönichen als die vormalige Regierung Vergütung des geschlagenen Viehs verheissen, die sie aber, ungeachtet ihrer wiederholten Nachwerbungen, weder bey diesen Behörden noch in der Folge bey den gesetzgebenden Räthen niemals haben erhalten können, deßwegen sie sich gezwungen seien, diese Entschädniß von dem ißigen gesetzgebenden Rath zu erbitten.

Da aber einerseits von allen obigen in der Bittschrift enthaltenen Hauptangaben keine einzige durch irgend ein authentisches Zeugniß bescheinigt ist, anderseits dann die ißige Regierung sich leider nicht im Fall befindet, dergleichen Largitionen machen zu können, ohne dringendere Bedürfnisse hintanzusezen, so rathet die Pet. Commission an, das erwähnte Begehren von der Hand zu weisen. Angenommen.

6. Die von Müller Huzendobler zu Amlicken Distr. Weinfelden, samt 5 unerzogenen Kindern hinterlassene Witwe, verlangt zu Belebung ihres Gewerbs (da ihre bisherige Mühle wegen Wassermangel in trocknen Zeiten stillstehen muß) an einem Bach, der ungefähr 100 Schritte unterher Amlicken in die Thur fließet, annoch 1 oder 2 Mahlhäuser anbringen zu können. Kein Hinderniß setzt sich diesem Unternehmen entgegen. Die allgemeine Theilnahme an dem Fortkommen dieser vaterlosen Familie und die Bequemlichkeit der mahldürftigen Gegend samt der Zustimmung der benachbarten Gemeinden und 4 der nächstgelegenen Müllern, vereinigen sich zu Empfehlung dieser Bitte. Nur die eine Stunde von Amlicken entlegene Gemeind Weinfelden allein, als Besitzerin der dortigen Mühle, wirdesetzt sich, aus Furcht, daß durch eine grössere Thätigkeit der Mühle zu Amlicken, der Mühle zu Weinfelden einige Kunden abgehen möchten. Ungeacht dessen würde, nach Sage der Bittstellerin und der Municipalität von Amlicken, die Verwaltungskammer vom Thurgau wahrscheinlichst diese Concession bewilligt haben, wenn nicht die letzte Polizeyverordnung vom 9. Okt., so die Besuchniß der Verwaltungskammern zu Bewilligung neuer Mühlen nur auf den Fall, wo keine Einwendungen vorwalten, einstweilen bis zu Erscheinnung eines neuen Polizeygesetzes, einschränkt, dazwischen gekommen wäre. Dies ist die Ursache, warum die Bittstellerin, von allen Seiten unterstützt, nun zu Erhaltung gedachter Concession an Sie B. G. sich wendet.

Die Pet. Commission rathet an, vorbemeldte Petition der Vollziehung zu überweisen, mit dem Auftrag:

die Verwaltungskammer des Cant. Thurgau einzuladen, nach Prüfung der Gründe und Gegengründe über das Begehren der Müllerin einen motivirten Entscheid zu geben, vorbehalten für die misvergnügte Parthey der Weitersziehung vor den Volkz. Rath. Angenommen.

7. Die Deputirten der Gemeinden des Districts Mendrisio, welche um Ernennung eines Ausschusses zur Abfassung einer Rechnung der Districtsschulden sich versammelten, auf das Gerücht, als wenn durch die neu einzuführende Verfassung die zwei Cantone Bellinz und Lauris in einen geschmolzen, und die Stadt Bellinz als Hauptort bestimmt werden sollte, wünschen, daß das Hauptort von ihrem Districte nicht so sehr entfernt sei.

Die Pet. Commission rathet an, diesen Wunsch an die Constitutionscommission zu weisen. Angenommen.

(Die Forts. folgt.)

Beytrag zur helvetischen Revolutions-Geschichte.

Provisorische Verfassung des Cantons Schaffhausen im Jahr 1791, während die Österreicher den Canton besetzt hatten.

§. 1. Anstatt der ehemaligen durch die vorige Verfassung abgeschafften Land- und Obervogteyen, sollen die seither mit Nutzen bestandenen Districtsgerichte, unter dem Namen von Landgerichten ferner bleiben, und die Richter, wie seither, einzigt aus Bürgern des selben Districts erwählt werden.

N.B. Den Gemeinden Neuhäusen, Buchthalen, Rüdlin gen u. Buchberg, welche seither dem Districtsgericht zugethieilt waren, solle es frey gestellt werden, ob sie fernerhin sich an das Vogt- und Stadtgericht zu Schaffhausen, oder an irgend ein benachbartes Landgericht halten wollen.

2. Von diesen Landgerichten geht die Appellation an den kleinen Rath.

3. In Appellationsen von den Landgerichten, und in Hauptkriminalfällen, wo über Bürger vom Lande, oder über Fremde, welche Criminalverbrechen auf unserer Landschaft begangen haben, gerichtet wird, sollen diejenigen Landbürger, welche Bewohner des seitherigen Cantonsgericht waren, wofür sie nemlich bey dieser Stelle bleibet wollen, zu dem kleinen Rath berufen